

Sozialer Friede in Freiheit

Der derzeitige Stand der Dinge — Das Ringen um einen gerechten Leistungslohn — Wer ist in diesem Konflikt zuständig?
Die Politik der Vorkaltwiderstände — Jetzt hat die Gegenseite das Wort

Es ist ein langwieriges und zähes Ringen, der letzte Lohnkampf im Saarbergbau, ein beidseitig hartes und wird er unter Einsatz aller Kräfte und mit der äußersten Entschlossenheit befochten. Willen geföhrt, die nun einmal unumgänglich gewordene Entscheidung in den eigenen Gnadestunden herbeiföhren. Es ist lediglich um das aktuelle Lohnproblem allein, so wäre wohl längstens alles entschieden. So wenigstens wäre ein brauchbarer und beide Teile annähernd befriedigender Kompromiß zustandekommen, der für längere Zeit „Waffenruhe im Saarbergbau“ bedeutet hätte. Aber an der aktuellen Lage, die sich uns bereits zu Beginn des vergangnen Herbstes stellte und von uns und dem I. V. Bergbau zu Novemberbeginn 1951 in genau umschriebenen Lohnforderungen glänzend wurde, entzündete sich eine längere fällige andere Frage, die der tarifrechtlichen Zuständigkeit im Saarbergbau.

Unsere damaligen und auch heute noch diskutierten Lohnforderungen gründeten sich auf nachgewiesene Leistungssteigerungen im Saarbergbau und auf die im Laufe des Herbstes und Winters eingetretene und von niemand bestrittene erhebliche Teuerung im Sektor der Lebenshaltungskosten. Der Zeitpunkt, an dem wir zusammen mit dem I. V. Bergbau diese Lohnforderungen stellten, ließ noch nicht erkennen, daß auf den Weltmärkten eine neue Abwärtsbewegung in stärkster Maße einsetzen würde, wiewohl sich deutlich gewisse Entwertungen bereits abzeichneten. Diese blieben jedoch für lange Zeit noch gegenüber den französischen Markterhältnissen, an die sich wir auf Grund des wirtschaftlichen Anschlusses des Saarlandes an Frankreich swanguläßig gebunden stnd, ohne Belang. Denn die „französische Krise“, wie bereits in unserer „Gewerkschaftlichen Rundschau“ jüngst nachgewiesen, war mehr eine Staatskrise, eine politische Vertrauenskrise mit all ihren blutigen und gefährlichen Folgeerscheinungen. Der entscheidende und gefährliche Kern dieser politischen Vertrauenskrise ist die Währungskrise, die Währungsverschlechterung, die unabhät-

sam, wenn auch allmählich fortschreit und von keiner der vielen Regierungen vor dem Zeit kurzum im Amt befindlichen Ministerpräsidenten, Pinsky, ermutigt behoben werden konnte. Es gab gewiß kluge und einflussreiche Köpfe in Frankreich, die sowohl das politische Handwerk wie auch die wirtschaftliche- und finanzpolitische Methodik aus dem FF beherrschten, aber sie waren nicht in der Lage, das Steuer herumzuwerfen, in den Händen der Franzosen den zündenden Funken zu wecken und auszulösen, der allein die schicksalshede Krise hätte bannen können. Das war umso bedauerlicher, als Frankreich genügend wirtschaftliche Reserven besaß, die großzügig bereitgestellt, längst einen Wandel der Dinge eingeleitet hätten. Plötzlich scheiterte, es scheiterte mit so viel Vorkaltwiderständen bedachte und fähige Faure. Man schien am Ende zu sein. Aus dieser schwierigen Situation am Vorjahrsende datierten unsere Lohnforderungen, die auch heute noch Gegenstand von heftigen Auseinandersetzungen sind.

Keine sinnvolle Dramatisierung

Niemand kann und darf uns Unlogik und mangelndes Verantwortungsföhler vorwerfen. Wir haben zu keinem Zeitpunkt die entzündende Situation unangemessen zu dramatisieren versucht. Unsere Absicht war es niemals gewesen, diesen Konflikt über den ihm eigenen naturgemäßen Rahmen hinaus auszuweiten und ihn auf einen ihm fremden Kampffeld auszutragen. Wir sind Gewerkschaften. Wir denken und handeln als solche und parteipolitische Praktiken im gewerkschaftlichen Kampf anzuwenden, legt uns ebenso wenig, wie wir es zulassen können, eine rein gewerkschaftliche Frage den Politikern zu überlassen. Wollte wir zuständig und wesen wie fähig sind, damit soll und darf sich die Politik nicht befassen, jedenfalls solange nicht, als wir die Möglichkeit besitzen, selbst zu einer Lösung mit unseren betrieblichen Verhandlungspartnern zu kommen. Im Falle der Unmöglichkeit werden wir politische Stellen von uns aus mit der

Rolle des Vermittlers oder des Schlichters beauftragen.

Eines sozialpolitische Grundgesetz gilt auch hier, für uns war der grundsätzliche Streit um die Anwendbarkeit des saarländischen Tarifvertragsgesetzes durch den Spruch des von uns Saarbergleuten angeführten, staatlichen saarländischen Schlichters längst und endgültig entschieden. Dann aber mischte sich die offizielle Politik unbedeutend in diese bereits beendete Auseinandersetzung ein und warf ein völlig neues aber unzutreffendes Moment in die Debatte, das zu keiner Lösung und damit zu keinem guten Ende führen konnte. Es bedeutete nicht mehr und nicht weniger als eine unnötige Erzwörung und Verlängerung des Streites, der nunmehr gegen unseren Willen ein völlig verändertes Gesicht und eine völlig andere Bedeutung bekommen hat, nämlich eine politische. Und niemand soll uns in jeder Weise der Schuld an der zu erwartenden Entwicklung bezeichnen. Die Dinge werden nun zwangsläufig einem anderen Lauf nehmen als den ihnen von Natur aus gemäßen.

Aber wir werden auch jetzt mit soviel Entschlossenheit im Grundsätzlichen wie Mäßigung im Nebensächlichen, d. h. in jenen abseits des gewerkschaftlichen legenden Fragen verfahren. Diese haben sich nämlich gegen unseren Willen in die Diskussion hineingedrängt und wir wollen uns daraus im Interesse der Begrenzung und Beilegung des Konflikts heraushalten soweit es noch unserer Macht steht. Dieses aus Gewissen und sozialem Empfinden kommende Verantwortungsföhler enthält uns aber keineswegs der besonderen gewerkschaftlichen Verpflichtung, dem einwandfreien tarifvertraglichen Recht des Saarbergmannes zur Allgemeinung zu verfehlen.

Das Tarifvertragsrecht ist unabhängig

Das Tarifvertragsrecht im Saarbergbau ist für uns unabhängig, weil es eine soziale Existenzfrage für den Saarbergbau ist, weil es keine Beeinträchtigung oder Beschränkung zugunsten irgendwelcher Partei zuläßt. Es kann nicht isoliert von der übrigen

saarländischen Wirtschaft betrachtet und behandelt werden. Entweder gilt es grundsätzlich für alle saarländischen Vertragspartnern oder es sinkt zu einem dann und wann einmal auslänischen und zweckmäßigen Verfahrenswesen herab, die uns aber auch gar nicht mehr mit einem wirklich vertretbaren und verpflichtenden Recht zu tun hat. Das Recht ist seiner Natur nach unabhätig, wie wir bereits früher einmal ausgeführt haben.

Es duldet von sich aus keine Abstriche, keine Modifizierungen (Abänderungen). Wer das versucht, der entzieht sich leicht selbst den Rechtsboden in den Dingen, die ihm von Natur und Gesetz her als sein unumkehrbares und alleiniges Ressort zugewiesen sind. Dieser Versuch ist ein sehr schwerwiegendes, und wir sprechen diese Feststellung mit vollem Bedacht aus. Das ist keine ungerechtfertigte Kritik, vielmehr ein notwendig gebotener Hinweis, der nur eine gefährlich gewordene, soziale Situation entschärfen und dorthin zurückföhren soll, wo sie allein bewirkt werden kann und konnte, nämlich zwischen den streitenden Parteien bzw. vor den staatlichen saarländischen Schlichter. Ihm ist allein die Aufgabe und die Autorität zugefallen, hier verbindlich zu sprechen, ist man sich höheren Orts darüber klar, daß eine solche Verfahrensweise wie die bisher gezeigte, keine Lösung des Konflikts bringen kann. Sie kann höchstens zu einem „bedenklichen Frieden“ föhren, der auf Kosten der einen oder anderen Partei geht. Aber niemals wird hieraus eine echte soziale Befriedigung und Befriedung erwachsen, wo wir sie erühen und mit unserem Verhandlungspartner auf lange Sicht erarbeiten und herbeiföhren wollen.

Bedenklich stimmt für den Saarbergmann weiterhin, daß sich die saarländische Regierung ohne Einschränkung den Standpunkt der französischen Sozialminister als Vertreter der französischen Regierung angeschlossen hat. Wir haben in unseren früheren Äußerungen nicht die Bedenken un-

(Fortsetzung Seite 6)

Mikäelstraße am 1. Mai

für Tarifvertragsfreiheit, Mitbestimmung
und einen gerechten Leistungs- und Ergebnislohn

Die Verantwortlichen

Der Vorschlag der Wirtschaftskommission

Saarbrücken, 7. April. Die Regierung des Saarlandes — Informationsamt — teilt mit:

Die französisch-saarländische Wirtschaftskommission hat nach dreitägigen Beratungen in Paris dem beiderseitigen Regierungen einen Vorschlag unterbreitet, die Lohnstreitigkeiten im Bergbau nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

Die Grundsätze und die zugehörigen Zugaben werden durch die Vereinbarungen zwischen dem Generaldirektor der Saargrubenverwaltung und den Berufsverbänden des beteiligten Personals festgelegt.

Wenn der Generaldirektor der Saargrubenverwaltung und die beteiligten Berufsverbände zu keiner Einigung kommen können, so wird der Streitfall von einer der beiden Parteien einem Schlichtungs- und Schiedsausschuß unterbreitet. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Arbeitgebervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern. Je ein Beauftragter des saarländischen Wirtschaftsministers und des französischen Grubenministers werden mit beratender Stimme beigeordnet.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird durch den saarländischen Arbeitsminister ernannt. Die Beisitzer werden von dem saarländischen Arbeitsminister berufen und aus Listen ausgewählt, die ihm von dem Direktor der Saargrubenverwaltung einerseits und den beteiligten Berufsverbänden andererseits vorgelegt werden.

Der Schlichtungs- und Schiedsausschuß bezieht sich, eine öffentliche Einigung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann er auf Antrag einer der beiden Parteien einen Schiedsspruch fällen.

Der Vorsitzende des Ausschusses stellt den Spruch den beiden Parteien und den vier Mitgliedern eines Regierungsausschusses zu, der sich zusammensetzt aus:

- dem Grubenminister der Französischen Republik,
- dem Wirtschaftsminister der Französischen Republik,
- dem Wirtschaftsminister der Regierung des Saarlandes,
- dem Wirtschaftsminister der Regierung des Saarlandes.

Sämtliche Mitglieder dieses Ausschusses haben das Recht, innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung, mit aufschließender Wirkung gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel einzulegen und den Zusammentritt des Regierungsausschusses zu verlangen.

Dieser Ausschluß muß innerhalb einer Frist von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Antrages auf dessen Einbringung, zu Beratung zusammenzutreten. Diese Frist hat gleichfalls aufschließende Wirkung. Die Minister können sich bei dieser Sitzung durch ihre Vertreter vertreten lassen.

Wenn der Regierungsausschuß dem Schiedsspruch einstimmig zustimmt, so wird er verbindlich.

Wird ein Schiedsspruch nicht einstimmig vom Regierungsausschuß gebilligt, so kann der Streitfall von der einen oder anderen Regierung innerhalb einer Frist von 20 Tagen, gerechnet vom Tage der Beratung des Regierungsausschusses, der französisch-saarländischen Wirtschaftskommission im Rahmen der französisch-saarländischen Konventionen vorgelegt werden. Die Frist hat aufschließende Wirkung.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht innerhalb der oben angegebenen Frist mit dem Streitfall befähigt worden ist, so wird der Schiedsspruch verbindlich.

Unsere Stellungnahme

Einheitsgewerkschaft
L.-V. Bergbau

An die
Regierung des Saarlandes
Saarbrücken

Beit. Stellungnahme der beiden saarländischen Bergarbeitergewerkschaften zu dem Vorschlag der französisch-saarländischen Wirtschaftskommission vom 7. 4. 1952.

Der Industriebund Bergbau der Einheitsgewerkschaft und die Gewerkschaft Christlicher Saarbergleute und der Industrieverband Bergbau der Einheitsgewerkschaft müssen darauf bestehen, daß dem Saarbergbau, ebenso wie jedem anderen saarländischen Wirtschaftszweig, volle Tarifvertragsfreiheit und die Rechte des Mines, ebenso wie jedes andere saarländische Wirtschaftsunternehmen dem saarländischen Tarifvertragsgesetz vom 22. 6. 1950 ohne Einschränkung unterworfen wird.

Diese Forderung der beiden Gewerkschaften ist unabdingbar und stützt sich vornehmlich auf Artikel 47 der saarländischen Verfassung.

Gewerkschaft
Christlicher Saarbergleute
Saarbrücken, den 16. April 1952

der besagt, daß für alle Arbeitnehmer ein einheitliches Arbeitsrecht mit besonderer Gerichtsbarkeit, welche das Schlichtungsverfahren sowie die unabdingbaren Kollektivvereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen regelt, zu garantieren ist. In Ansehung dieser maßgeblichen Bestimmung der saarländischen Verfassung wäre die Durchführung des Vorschlages der französisch-saarländischen Kommission verfassungswidrig.

Unsere Begründung:

Unsere Stellungnahme wird im einzelnen wie folgt begründet:
1.) Der Vorschlag der französisch-saarländischen Kommission beachtlich keineswegs die Gewährung der Tarifvertragsfreiheit für den Saarbergbau und auch nicht die Unterwerfung der Saargrubenverwaltung unter das saarländische Tarifvertragsrecht.

Absatz 1 des Vorschlages zum Beilegen der Streitigkeiten lediglich das Recht einer Lohnvereinbarung ein.

Dies ist völlig unzureichend. Die Ausübung des Rechtes der Tarifvertragsfreiheit darf sich nicht nur auf mögliche Lohnvereinbarungen beschränken, sondern muß auf dem Boden des Tarifvertragsrechtes die Möglichkeit bieten, alle Belange der Belegschaft der Saargruben wahrzunehmen und zu vertreten.

Die Annahme dieses ersten Absatzes des Vorschlages der französisch-saarländischen Kommission müßte zwangsläufig zur Annullierung Inkraftsetzung des Saarbergbaustatuts führen. Dagegen müssen sich jedoch die Gewerkschaften, gestützt auf Artikel 1, letzter Absatz der Saargruben-Konvention, mit aller Entschiedenheit verhalten. In dem angezogenen Absatz besagt die Konvention ausdrücklich, daß neue Betriebsbedingungen festgelegt werden. Das bedeutet, daß durch den Abschluß und das Inkrafttreten der Saargruben-Konvention hinsichtlich des Verhältnisses der Saargrubenverwaltung und ihrer Belegschaft eine von dem bisherigen Verhältniß völlig verschiedene neue Rechtsituation entstanden ist. Obwohl im Artikel 1 der Grubenkonvention behauptet wird, die Konvention enthalte die neuen Betriebsbedingungen, ist in der Konvention von neuen Betriebsbedingungen weiter keine Rede. Das bedeutet aber nicht, daß die bisherigen Betriebsbedingungen, nämlich das Saarbergbaustatut, die von der Konvention geforderten neuen Betriebsbedingungen ersetzen könnte. Die zutreffende Bestimmung in der Konvention bedeutet vielmehr, daß neue Betriebsbedingungen durch die neue Schlichtungs- und Schiedsausschüsse dieser Konventionsbestimmung fordern beide Gewerkschaften in bewaffneter Abkehr von dem Saarbergbaustatut die volle Tarifvertragsfreiheit für den Saarbergbau.

2.) Der Vorschlag der französisch-saarländischen Wirtschaftskommission zieht einen Schlichtungs- und Schiedsausschuß in Erwägung, der offenbar die Schaffung eines Sonderrechtes und eines Sonderrechtes für den Saarbergbau beabsichtigt. Der Vorschlag läßt insofern erkennen, daß der vorstehend erwähnte Schiedsausschuß nicht einen Staatlichen Schlichtungs- und Schiedsausschuß gemäß 18. Ziff. 2 des Tarifvertragsgesetzes, sondern einen Sonderausschuß, dem vielleicht der Charakter eines Ausschusses gemäß § 10, Ziff. 1 entgegenwürde, darstellen soll. Hiermit können wir uns unter gar keinen Umständen einverstanden erklären, da wir eine tarifvertragsrechtliche Sonderregelung für den Saarbergbau ablehnen müssen und verlangen, daß der im saarländischen Tarifvertragsgesetz vorgesehene Staatliche Schlichtungs- und Schiedsausschuß auch für die Saargruben zuständig ist.

Gegen die Beordnung eines Beauftragten des französischen Grubenministers mit beratender Stimme ist nichts einzuwenden.

3.) Die Bildung des vorgeschlagenen Regierungsausschusses müssen wir ablehnen. Zunächst besteht einmal keine Notwendigkeit für die Konstituierung eines derartigen Ausschusses, da das Tarifvertragsgesetz vom 22. 6. 1950 allen in Frage kommenden Belangen Rechnung trägt. Die Bestellung eines Regierungsausschusses widerspricht dem Wesen des Tarifvertragsrechtes, verstößt gegen die Verfassung und würde eine bedeutende Verschlechterung der Rechtsituation der Saarbergleute herbeiführen. Während nach dem Tarifvertragsgesetz ausschließlich der saarländische Arbeitsminister ein Einspruchsrecht hat und dies nur dann, wenn er der Überzeugung sein muß, daß durch eine lohngreife Tarifvertragsbestimmung Verpflichtungen, welche die saarländische Regierung in einer Staatlichen Angelegenheit verletzt werden könnten, dem nun zum Schaden der Saarbergleute gleich vier Ministern, und davon noch zwei französischen Ministern, die außerhalb der saarländischen Verantwortung stehen, ein Vetorecht einzulegen. Nicht genügt es, wenn diese Vetorechte durch ein Vetorecht, ohne sich auf einen Grund stützen zu müssen, frei und willkürlich ausüben. Der saarländische Arbeitsminister ist dem Ministerpräsident und dem Parlament verantwortlich. Die französischen Minister können die Anwendung eines Vetorechtes nicht bei der Saarbergleute in ihrem existentiellen Belange niemals unterwerfen.

Dazu kommt, daß der Arbeitsminister gemäß § 11, Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes gehalten ist, seinen evtl. Einspruch zu begründen. Nicht einmal die Befugnisse der Untillage wird den vier Ministern des Regierungsausschusses gemächt.

Im übrigen ist der Vorschlag der französisch-saarländischen Wirtschaftskommission hierzu auch deshalb unannehmbar, weil er das Beschwerderecht der Tarifvertragsparteien völlig beseitigt und die Ent-

scheidung einem zum Teil außersaarländischen und damit nicht verantwortlichen Gremium überläßt.

Wir können unter gar keinen Umständen auf das uns im Tarifvertragsgesetz eingeräumte Beschwerde-Recht verzichten und müssen hierauf bestehen und in der Sache über die Besetzung des Ausschusses gemäß § 11, Abs. 4 des Tarifvertragsgesetzes entscheidet. Der zu Gunsten der Beobachtung saarländischer Verpflichtungen aus Staatsverträgen in dieser Gesetzbestimmung eingebaute Schutz ist völlig ausreichend und wir sind der Auffassung, daß über den Einspruch des Arbeitsministers eine ausschließlich saarländische Kommission befinden muß. 4) Der Vorschlag der französisch-saarländischen Kommission ignoriert in einer Fristsetzung völlig das im saarländischen Tarifvertragsgesetz verankerte und in der Praxis bewährte Schlichtungsverfahren wesens geübte Prinzip der Unverletzlichkeit der Herbeiführung einer lohnartregulierenden Entscheidung. Gemäß dem saarländischen TVG muß bei einem eint. Einspruch des Arbeitsministers längstens innerhalb von 10 Tagen entschieden sein. Der Vorschlag der französisch-saarländischen Kommission leistet demgegenüber eine willkürliche Verschiebung der Entscheidung Vorschub, indem er zunächst eine Frist von 20 Tagen einräumt und darüber hinaus die von ihm gewollte, von uns aber abzunehmende endgültige Entscheidung durch die französisch-saarländische Wirtschaftskommission nicht befristet. Praktisch gesehen würde es somit Monate dauern, bis die Lohnfrage vor der letzteren Instanz verhandelt würde, ohne daß dabei auch nur eine Verantwortlichkeit für einen Fehler bestünde. Eine derartige Regelung ist für die Belegschaft der Saargruben untragbar.

Wir sind hierzu im übrigen der Auffassung, daß es völlig abwegig ist Lohnfortführungen im Saarbergbau vorzuziehen der französisch-saarländischen Wirtschaftskommission als letzter entscheidende Instanz zu überantworten. Ein derartiges Vorhaben widerspricht dem ausdrücklichen Willen sowohl der Wirtschafts-, wie auch der Saargruben-Konvention, welche die Zuständigkeit der Kommission gemäß Artikel 5 der Wirtschaft-Konvention auf Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Konventionen beschränken. Unseres Erachtens kann sich die französisch-saarländische Wirtschaftskommission dann auf Anruf einer der beiden Regierungen mit einem Lohnstreit beschäftigen, wenn die Gesamtheit der Saargruben einen föhrlbaren Unterschied im Verhältnis zu der französischen Kohlenwirtschaft hervorruft.

Es ist daher völlig abwegig, grundtützlich und für jeden Fall die französisch-saarländische Wirtschaftskommission als lohnartregulierende Instanz einzubauen. Auch dies widerspricht völlig dem saarländischen TVG und widerspricht demnach dem Artikel 47 der saarländischen Verfassung.

5) Aus all diesen Gründen kann eine Regelung der tarifrechtlichen Gegebenheiten im Saarbergbau unter gar keinen Umständen entsprechend dem Vorschlag der französisch-saarländischen Kommission vom 7. 1952 erfolgen.

Wir sind der Auffassung, daß der französisch-saarländischen Kommission in ihrer Sitzung vom 3. bis 6. 1952 gemäß dem eindeutigen Text der Konventionen ausschließlich die Prüfung des Vorliegens eines föhrlbaren Unterschieds im Verhältnis zwischen den Saargruben hat aber die französisch-saarländische Wirtschaftskommission nicht einmal Stellung genommen. Sie hat sich vielmehr ausschließlich mit der Frage der Anwendbarkeit des saarländischen TVG vom 22. 6. 1950 auf die Saargruben beschäftigt. Diese Frage ist im Hinblick auf die einer Meinungsverschiedenheit im Sinne von Artikel 1 und 14 der Saargruben-Konvention gestempelt, um hieraus ihre Zuständigkeit zu dieser Frage darzulegen.

Folgend auf den Artikel 47 der saarländischen Verfassung hat das saarländische TVG vom 22. 6. 1950 auch die Saargruben der saarländischen Tarifvertragsgesetzgebung unterworfen. Dieses Gesetz ist nach der Unterzeichnung der Konventionen zwischen dem Saarland und Frankreich von dem Landtag des Saarlandes durch die Vertreter der französischen Regierung an der Saar diesem Gesetz sein Visum versagt hätte. Dies bedeutet zweifellos die Anerkennung der Unterwerfung der Saargrubenverwaltung unter das saarländische TVG von seiten der französischen Regierung. Diese Unterwerfung selbst hat auch die Anerkennung des saarländischen Tarifvertragsgesetzes dadurch praktiziert, daß sie am 10. 10. 1950 mit den An-

gestellten der Saargruben einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, der ordnungsgemäß, entsprechend dem saarländischen TVG, veröffentlicht wurde. Diese Anerkennung wurde noch dadurch erhärtet, daß die Saargrubenverwaltung am 22. 6. 1951 mit dem Berufsorganen ihrer Arbeitnehmern eine Vereinbarung über die Bildung von Schlichtungsausschüssen sowie eines Schiedsausschusses abgeschlossen hat, die in ihrer Präambel feststellt, daß sie ihre Rechtsgrundlage in dem Gesetz über Tarifverträge und Schlichtungswesen vom 22. 6. 1950 findet.

Bis diesem Zeitpunkt bestand somit von seiten der Saargrubenverwaltung ebenso wenig wie von seiten der französischen Regierung der geringste Zweifel darüber, daß die Saargruben dem saarländischen TVG unterstehen. Auch der saarländische Arbeitsminister hatte entgegen der Erwartung eine Stellungnahme über die Frage der Saargrubenverwaltung ebenso wenig als das TVG vom 22. 6. 1950 selbstverständlich auch auf die Saargruben Anwendung zu finden hat, da er in Ergänzung und Bestätigung seiner Stellungnahme — A 3 — 90 — 394 — 714151 — vom 21. 5. 1951 am 10. 6. 1951 unter A.O. — 9392/24 ohne jegliche Einschränkung feststellte, daß die Saargruben unter das Gesetz über Tarifverträge und Schlichtungswesen vom 22. 6. 1950 fallen. Bezeichnend ist hierzu die Begründung und der Hinweis auf das Saarberghausgesetz, welches darin die Charakterisierung erfährt, die ihm Einklang mit unseren eingangs gemachten Ausführungen zukommt.

Unso ungetreulich ist sowohl die Begründung des Einspruchs des Arbeitsministers vom 14. 3. 1952, wie die Begründung der Kommission gemäß § 11, Abs. 4 des TVG vom 22. 6. 1952. Beide Auslassungen ignorieren zwingendes saarländisches Recht.

Falls der Vorschlag der französisch-saarländischen Wirtschaftskommission durch den Landtag erlassen würde, müßten die Bestimmungen auf die existentiellen Verhältnisse der Saarbergwerke verbeerende Folgen zeitigen. Deshalb sehen wir uns als verantwortliche Bevollmächtigte der Saarbergwerkerschaft gezwungen, vor der Annahme dieses Vorschlags und seiner Verabschiedung als Gesetz mit allem Nachdruck zu warnen.

Wir machen auch an dieser Stelle noch einmal auf die Verfassungswidrigkeit einer derartigen Gesetzkonzeption aufmerksam und sprechen die Erwartung aus, daß die saarländische Regierung ebenso wie das saarländische Parlament das durch die Verfassung geschützte unabhingbare Recht der Saarbergleute auf Tarifvertragsfreiheit und ein für alle Arbeitnehmer einheitliches Arbeitsrecht mit einheitlicher Gerichtsbarkeit, ein einheitliches Schlichtungsverfahren sichern und verwirklichen werden.

Die Saarbergleute haben das gleiche Tarifvertragsrecht wie jeder andere Berufsangehörige an der Saar und werden dieses durch Verfassung und Gesetz geschütztes Recht unter keinen Umständen verlieren.

Deshalb bestehen sie auch auf der unverzüglichen Auszahlung der durch rechtsverbindlichen Schiedsspruch des Staatlichen Schlichtungsausschusses vom 6. 2. 52 anerkannten 50%igen Lohnerhöhung. Diese Anerkennungspflicht findet sich im Arbeitsvertrag, das sowohl der Arbeitsminister in seinem Einspruch, wie auch die Kommission gemäß § 11, Abs. 4 des TVG in ihrer Beschwerdeentscheidung selbst nicht die von dem Gesetz geforderte Voraussetzung eines föhrlbaren Unterschieds im Verhältnis zwischen den Saargruben und der französischen Wirtschaftskommission einen in der 50%igen Lohnerhöhung zu erblickenden Verstoß gegen eine vom Saarland in einem Staatsvertrag übernommene Verpflichtung nicht bestätigen konnte.

Die Christliche Saarberegaleute der Industrieverband Bergbau der Einheitsgewerkschaft appellieren noch einmal an alle Verantwortlichen. Die Bergleute an der Saar fordern, in Erwägung dessen, daß die Konventionen auf dem Verhältnis erster Paritätischer beruhen sollen und gestützt auf Verfassung und Gesetz ihr unabhingbares Recht mit aller Konsequenz.

Die Gewerkschaft Christlicher Saarberegaleute und der Industrieverband Bergbau der Einheitsgewerkschaft erwarten bis zum 14. 4. 1952 eine befriedigende Erklärung der saarländischen Regierung, warum eine solche Erklärung nicht den Arbeitstrieden an der Saar aufrecht zu erhalten.

Gewerkschaft
Christlicher Saarberegaleute
gez. Ruffing
Vorsitzender

Einheitsgewerkschaft
des Bergbaus
gez. Kutsche
Vorsitzender

Maßregelung eines Betriebsratsmitgliedes

Anlässlich des Protokolls vom 3. 4. 1952 setzte die Betriebsratsmitglied H. K. auf Grube Franziska die Kameraden der Abteilung 3 von dem Streikbeschluss der Gewerkschaften im Hinblick auf die Kameraden, die daraufhin die Arbeit nieder und führen aus. Das nahm der Abteilungsleiter K. zum Anlass für eine Meldung, in welcher er den Sachverhalt so darstellte, als ob die Betriebsratsmitglied H. K. die Friedensmitgliedschaft habe, während die Leute, die nicht mitarbeiten, die Arbeit fortsetzen. Bei der Hauptverwaltung in Saarbrücken wurde diese Meldung so aufgeführt, als habe H. K. die Aufforderung der Gesamtabteilung abgelehnt und damit unter Umständen auch die separate Weiterführung außer Betrieb gesetzt. Dies war jedoch keineswegs der Fall. Ohne nun in eine Unternehmung des Falles einzutreten, wurde

H. K. auf Anordnung der Hauptverwaltung mit sofortiger Wirkung entlassen. Die von uns sofort eingeleitete Untersuchung erriichte den Sachverhalt in der Weise, daß die Sachdarstellung des Abteilungsleiters nicht den Tatsachen entsprach, sondern daß die Förderrüttel mit dem H. K. verantwortlichen Kameraden außer Betrieb gesetzt wurden. Daraufhin wurde H. K. sofort wieder weiterbeschäftigt.

Wir meinen nun, diesen Fall zum Anlass zu nehmen, darauf hinzuweisen, daß es nicht angängig ist, auf die unzutreffende und unklare Meldung eines Abteilungsleiters hin Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Folge der Klarstellung des Sachverhalts, widerstehen werden müssen. Wir sind der Auffassung, daß eine Belohnung, die für den Betroffenen so schwerwiegende Folgen hat, nur getroffen werden

kan, nachdem ihr eine eingehende Untersuchung des Falles vorausging und der Schuldlose wieder einwandfrei erbracht wurde.

Die Weiterbeschäftigung des H. K. beweist, daß ein Gewerkschaftler seine Pflicht erfüllt und als Friedensmitgliedschaft sein Betätigungsfeld seine Befugnisse nicht überschreitet.

Herr Plesky, was das notwendig?

Bei dem, was das Saargruben durchgeführte, Proteststreik am Donnerstag, dem 3. April, trat ein Teil der Belegschaft der Grube Velsen in den Orten Beraus und Alffortwiesen ein. Auf dem Heimweg zu Fuß in diese Kameraden waren der Ansicht, daß die Ormnisse nicht fahren würden. In der Grube soll dieses Verhalten dem Heimweg zu sein, es handle sich um einen Generalstreik. Sie waren deshalb der Ansicht, es würde auch noch am Freitag, dem 4. April, getreikt. Die Mitteilung am Radio haben sie angeblich nicht gehört. So kam es, daß

achtzig Mann der Belegschaft der Grube Velsen am Freitag, dem 4. April, nicht zur Arbeit erschienen. Die Grube Velsen weigert sich, diesen Kameraden Erholungsurlaub oder eine Aufzulesicht einzutragen. Die Bemühungen des Betriebsrates, die Kameraden in die Arbeit zu stellen, sind erfolglos geblieben.

Wir fragen Herrn Plesky: „War das notwendig? Für den Bergmann ist die Streikparade seiner Gewerkschaft eine durchaus legale Angelegenheit. Die Grube Velsen weigert sich, ihm nicht verschuldete Urlaube ein solcher zusätzlicher Schichtverlust entsteht, dann sollten Sie mit allen Mitteln versuchen, ihn einer befriedigenden Schichtenregelung versorgen.“

Unsere Tolen

Jobann Becker, Elm-Derlen;
Hermann Bonnet, Schnappsch;
Franz Diwo, Steinbach am Glant;
Peter Groß, Elm-Derlen;

Bezugsdauer der Übergangrente verlängert

Unsere Leser wissen, daß wir seit Anfang 1949 grundsätzlich immer wieder fordern, daß die Übergangrente bei Arbeitslosigkeit wegen Berufskrankheit so lange zu zahlen ist, wie die Lohnminderung aus dieser Ursache andauert. Dieser moralische und soziale Anspruch ist durch die 3. Berufskrankheitenverordnung vom 15. 3. 1951 auch zum Rechtsanspruch geworden. Das ist durch die von uns herbeigeführte Entscheidung der Aufsichtsbödere vom 19. 6. 1951 klargestellt worden.

Trotz aller Proteste und Mahnungen würde von der Bergbau-Berufsgenossenschaft nach wie vor die Zahlung der Übergangrente nach einem Jahr eingestellt, während die Allgemeine Unfallversicherung nach Inkrafttreten der Berufskrankheitenverordnung alsbald in Anerkennung der Rechte der Übergangrente so lange zahlt wie die Einkünfte durch den Arbeitsplatzwechsel nach der Berufskrankheitenverordnung ansetzen. Viele Kameraden haben mehrere Jahre hindurch mit ihren Familien den erheblichen Lohnausfall wegen der zugezogenen Berufskrankheit allein tragen müssen. Ein Teil dieser Kameraden wurde durch die Notlage in ihren Familien veranlaßt, oder gezwungen, ungeachtet der großen Gefahr und Wahrscheinlichkeit der Verschlimmerung der Berufskrankheit auch weiterhin bei der gefährdeten Arbeit im Gedänge zu bleiben, manchmal bis zu dem völligen Zusammenbruch durch schwere Silikose. So wirkte die Verzögerung der Übergangrente nach einem Jahre den Arbeitszeit besonders herausgestellten Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen der Berufskrankheiten entgegen. Es hat erst einer kategorischen Aufforderung des Landesversicherungsamtes bedurft, bis die BEG nach über einem Jahre zustimmend verstand, die neue Berufskrankheitenverordnung durchzuführen. Sie hat dies noch mit dem merkwürdigen Vorbehalt getan, den

Verwaltungsgerichtshof anzurufen. Der Verwaltungsgerichtshof kann an der durch die gesetzlichen Instanzen erlassenen und rechtskräftig gewordenen Berufskrankheiten - Verordnung nichts ändern, sondern nur der Landtag. Die Bearbeitung der vielen Anträge auf Verlängerung der Übergangrente ist nunmehr im Gange. Die praktische Durchführung wird von uns sehr aufmerksam beobachtet werden. In einer Anzahl von Fällen hat die Berufsgenossenschaft nach Ablauf der Übergangrente zum Anlaß genommen, prüfen zu lassen, ob Anspruch auf Unfallrente nach der gleichen Verordnung mindestens 20%ige Erwerbsminderung durch Silikose besteht. In einzelnen Fällen ist es auch ohne Antrag auf Unfallrente zur Gewährung derselben gekommen. Wir vertreten dazu die Rechtsauffassung, daß der Anspruch auf Unfallrente nach der geltenden Verordnung den Vorrang hat und daher auch neben der gewährten Unfallrente zu erfüllen ist, falls die Unfallrente geringer ist, als die Lohnminderung aus dem Arbeitsplatzwechsel wegen Silikose. Wo in solchen Fällen statt der Übergangrente eine Unfallrente gewährt wird, die keinen vollen Lohnausgleich darstellt, empfehlen wir den betroffenen Kameraden, über unseren

Rechtsschutz zum weiteren Ausgleich des Lohnverlustes die entsprechende Übergangrente zu beantragen.

Eindringlicher Protest

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre müssen wir noch einmal sehr eindringlich gegen die unzulässige Verzögerung und Verschleppung in der Gewährung der Übergangrente und der Unfallrente protestieren. Wir ziehen daher den Appell an die Unfallversicherungsträger und an die Gutachter nach dem Grundsatz: „Wer schnell gibt, gibt doppelt“, die zuzulassende Beschleunigung bei der Gewährung dieser Rentenleistung an die Opfer der Berufskrankheit zu veranlassen. Es beweist E. besser als alle schönen Redensarten in Vorträgen und Aufsätzen das soziale Verständnis des Fachrates und des Krankenarztes, wenn er die von Versicherungsbeamten angeforderten Gutachten in seinem Mitgefühl mit den Opfern der Arbeit unverzüglich erstattet, statt den Auftrag und die Akten der Unglücklichen 6 bis 10 Monate unerledigt zu lassen. Jede unnötige Verzögerung in der Erteilung von Rentenansprüchen und der damit zusammenhängenden Erstattung von Gutachten bewirkt fast immer eine unnötige Verschärfung des sozialen Notstandes der betroffenen Personen, die abzustellen, vornehmste Aufgabe und die eigentliche Zweckbestimmung der Träger der Sozialversicherung bleibt.

Die Not der Grenzgänger-Rentner

Wo bleibt der Gesetzgeber über die ergänzende Fürsorge für Versicherte?
Seit mehr als drei Jahren bemüht sich die GCS mit allen möglichen und zulässigen Mitteln, für die Rentner mit französischen Dienstzeiten einen gerechten Ausgleich für die abgelaufene Vorzeitige Erhebung aus der Anwendung der französischen Leistungsrechts zu erreichen. Es erübrigt sich für unsere Leser, die zahlreichen Eingaben und Ent-

scheidungen aufzuführen, die seit der Paraphierung des französisch-saarländischen Abkommens vom Februar 1949 an die Landesregierung und an die verschiedenen Stellen gesandt wurden. Schließlich haben wir am 11. 9. 1951 auf Grund sorgfältiger Prüfung und der gesammelten Erfahrungen der Regierung den Vorschlag gemacht und unterbreitet, eine umfassende ergänzende Fürsorgeverordnung nach den Grundsätzen des Wohnsitzprinzips zu verabschieden. Schwedisch sprechenden allen im Saarland wohnenden Rentnern mit französischen Dienstzeiten allgemein die Rente gewährt wird, die sie bis zur Höhe des Dienstalters nach saarländischem Recht zu erhalten hätten.

Nach dem Wohnsitzprinzip

Die Saarknaappacht hat in ihrem Bericht an die Landesregierung vom 15. 9. 1951 unterbreitet, was bedauernd Stellung genommen und mit ausführlicher Begründung am Schluß festgestellt, daß „die jetzt bestehenden Schwedisch sprechenden Rentner vermieden werden, wenn der von der Gewerkschaft Christlicher Saarbergleute in ihrer Eingabe vom 15. 9. 1951 unterbreitete Vorschlag angenommen und bestimmt wird, daß auch für die Zahlung der Renten für französische Beitragszeiten das Wohnsitzprinzip gilt.“

Auf dringende Vorstellungen unseres Sozialreferenten im sozialpolitischen Ausschuss des Landtages hat dieses am 20. 11. 1951 das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt beauftragt, mit den Gewerkschaften und den französischen Behörden in der Sache zusammenzutreten. Die Erweiterung der Bestimmungen über die ergänzende Fürsorge vorlieht. Nach mehrfachem Drängen wurde

dann im Januar 1952 ein umfangreicher Verantwortungsausschuss erstellt und mit den interessierten Stellen beratend beauftragt. Die Angelegenheit ist in einer dringenden Eingabe an das Arbeitsministerium unter Hinweis auf die bisherigen Verhandlungen und die eingehenden Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses des Landtages, sowie die unrichtige Notlage der Lohnmindernden dringend darauf gebeten, den Gesetzentwurf alsbald dem Landtag vorzulegen. Wir erhielten die Antwort, daß der Entwurf dem Ministerium nunmehr zugeleitet sei. Bis jetzt liegt aber nach unserer Unterrichtung der Gesetzentwurf noch immer nicht dem Landtag vor.

Mitstimmung und Beunruhigung

Inzwischen wickelt aber die berechtigteste Mitstimmung und Beunruhigung bei den Tausenden von vorrenten Grenzängern an. Bei dem Antrag des Ministeriums im Anfang dieses Jahres im Warnd und in dem Grenzgebiet des Kreises Saarlouis konnte der geschäftliche Personalrat aufgrund des Beschlusses des sozialpolitischen Ausschusses des Landtages wenigstens die bestimmteste Hoffnung geben werden, daß das angekündigte Antwortschreiben noch im Laufe des vergangenen Jahres verabschiedet wird. Die Entscheidung über das Aufheben der gesetzlichen Regelung und das mit des notwendigen Härteausgleiches ist am Wachsen begriffen. Aus dem Grenzgebiet nicht besiedelten Wohngebieten erhalten wir ständig Aufforderungen zu Protestkundgebungen und zur Aufklärung über die lange Verzögerung. Wir können keinerlei weitere Verzögerung mehr vertreten. Den Versprechungen müssen nunmehr 7 bis 10 Jahre fortgesetzt werden. Diese Grenzängerrente, was bei jeder offiziellen oder offiziellen Darstellung des Sachverhaltes immer wieder betont wird, ist immer in der Höhe des deutschen bzw. saarländischen Leistungsrechts erhalten. Erst das französisch-saarländische Abkommen über die Rentenansprüche aus Dienstzeiten im benachbarten Grenzgebiet des französischen Leistungsrechts überantwortet. Wir verlangen in ihrem Auftrage, daß endlich mit größter Beschleunigung die notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Die Lebenshaltungskosten im März

Der Index der Gesamtlebenshaltungskosten in der Stadt Saarbrücken hat sich von Mitte Februar um 1,2 Prozent kaum verändert. Bei der Preisveranschlagung standen der Preissteigerung bei Inlandbutter, Bohnenkaffee u. Kakao Preisnennungen bei Speck und Klemmwaren über abgesetzte und abgedungte Preiserhöhung der Eier fast erheblich ins Gewicht. Außerdem war verbilligte Importbutter erhältlich. Aber abgesetzte Waren setzen sich aus, und es trat gegenüber dem Vormonat erstmals seit längerer Zeit keine Erhöhung der Ernährungsausgaben. Die Preise für die Erziehung, Bekleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung blieben unverändert. Dagegen ist bei den Ausgaben für den Konsum der Erziehung die Erhöhung des Preises für die Fahrradversicherung eine Steigerung um 0,1 Punkte eingetroffen. Der gesamte Lebenshaltungskosten im Monat Januar 1952 = 167,5; Februar 1952 = 168,9; März 1952 = 169,0.

Endlich Umrechnung und Nachzahlung der Unfallrenten

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft hat am 1. April dieses Jahres mit der Umrechnung und Nachzahlung aller Unfallrenten nach dem Gesetz vom 12. 1. 1951 begonnen, also fast 15 Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes. Wir haben die Gründe für diese Verschleppung der Durchführung des Gesetzes protestiert und schließlich an die Staatsregierung zur Beachtung der gesetzlichen Verpflichtung appelliert. Die Allgemeine Arbeitslosenversicherung hat bereits im Oktober 1951 sämtliche Unfallrenten neu festgesetzt und die sich ergebende Nachzahlung geleistet. Genauso die Opfer der Arbeit gilt das Sprichwort: „Wer schnell gibt, gibt doppelt.“

Nach den Mitteilungen der BEG ist zu erwarten, daß die Umrechnung der Unfallrenten bis Ende Mai durchgeführt und die Nachzahlung eingeleistet sind. Der endliche Erfolg unserer Forderung, seit Jahren erhoben, die Unfallrenten den veränderten Lohn- und Preisverhältnissen anzupassen, kann uns in die

sem Falle trotz des unverkennbaren Fortschritts nicht befriedigen, weil die Kaufkraft der nachzuzahlenden Beträge, auch schon bei der Vorschuldung Ende vorigen Jahres, erheblich gemindert und die Lohnminderung von 1950 bereits durch die weitere Geldentwertung um ungefähr 40 Prozent unter der Lohnentwicklung zurückbleibt.

Darum bleibt unsere beste Forderung: Schematische Anpassung aller Arbeitslosenrenten, Erhebung aus der Lohn- und Preisentwicklung, weil es in einem sozialgerechten und unerträglichen und mit der oft angegriffenen Gleichberechtigung unvereinbar bleibt, die Bezüge in sozialen Notfällen, immer nur ein Bruchteil des Lohnes, soweit und solange es sich um eine wesentliche Minderung der Kaufkraft zu lassen und damit die Notlage der Schaffenden in den sozialen Notfällen nicht weiter zu verschärfen. Bis jetzt war dieser Personenkreis der Hauptleidtragende der inflationistischen Entwicklung. **W i n g e n o e h**

Gesetz über die Neuordnung der Rentenberechnung

in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Wie Ihnen durch Rundschreiben vom 27. 9. 1951 — A — 2456/51 über die Neuordnung der Rentenberechnung des Saarlandes bekannt geworden ist, sind die der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Entgeltsätze durch das Saarlandgesetz über die Neuordnung der Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung sich der heutigen Währungslage anpassen.

Diese Maßnahme ist im vorigen Jahrelieder nur für die knappschaftliche Rentenversicherung getroffen worden, obwohl sie für die anderen Versicherungsweize ebenso notwendig war. Dies hatte zur Folge, daß die Renten von Versicherten der Saarknappschaft, die ehemals auch außerhalb des Bergbaus gearbeitet haben, vorerst nicht umgerechnet werden konnten. Namentlich ist die Aufwertung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung durch das am 2. 1953 vom Landtag beschlossene Gesetz über die Neuordnung der Rentenberechnung und über sonstige Änderungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt, so daß die Rentenrechnungen vor vierzehn Tagen wieder aufgenommen werden konnten.

Zu der Rentenrechnung selbst teilen wir mit, daß diese Arbeiten mit größter Bestrehung durchgeführt werden und es bekannt ist, daß jeder Rentner auf die Rentenberhöhung und Rentenzahlung wartet. Es ist aber selbstverständlich nicht alle Renten gleichzeitig umgerechnet werden können, sondern daß auch bei größter Anstrengung die noch ausstehenden 300.000 Renten erst in etwa ein bis sechs Monaten erledigt sein können.

Wir bitten Sie, die Rentner hiervon in Kenntnis zu setzen und so anzuhelfen, von Erinnerungen abgesehen auf begründete Umgehungen Ihrer Rentner Abstand zu nehmen, weil diese Anträge nur im Ablauf der Umrechnung verzögern könnten und den Rentnern selbst zum Schaden gereichen.

Wir haben inzwischen veranlaßt, daß die Rentennachzahlungen sofort nach Fertigstellung der Umrechnungen abgemandt werden, so daß die Rentner nicht mehr auf die nächste Rentenzahlung zu warten brauchen. Auch diese Maßnahme läßt sich nur durch die Entlastung von Anträgen und bevorzugte Auszahlung der Rente unterbleiben.

Das Gesetz über die Neuordnung der Rentenberechnung bringt in einigen Punkten wichtige Änderungen, die insbesondere für die Versicherten von Bedeutung sind, die noch außerhalb des Bergbaus tätig sind. Wir bereits oben angedeutet, war es notwendig, die Rentenberechnungsgrundlage aufzuwerten und dadurch die Renten in der Invaliden- und Angestelltenversicherung wie es durch das Saarknappschaftsgesetz geschehen ist, der Währungslage vom 1. 1951 anzupassen, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß die in den letzten Jahren mehr oder weniger als Normalmaßnahme erfolgten Rentnerbeiträge zu einer Benachteiligung der Rentner führten, deren Beitragszeiten lange zurückliegen. Weiterhin hat sich gezeigt, daß die Leistungen der Invaliden- und Angestelltenversicherung zurückgefallen sind. Bereits bei einer Versicherungszeit von mehr als dreißig Jahren war die Rente aus der Angestelltenversicherung trotz gleicher Beitragsleistung niedriger als die Rente aus der Invalidenversicherung. Diese Mängel werden durch das Gesetz

von 2. 1953 beseitigt, insbesondere werden die Renten der Angestelltenversicherung weitgehend an die Renten der Invalidenversicherung angepaßt.

In einzelnen sind folgende Änderungen der Rentenversicherung bzw. der Invalidenversicherungsgesetze erfolgt:

1. Erhöhung der Grundbeiträge
Die Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung enthalten ebenfalls nur einen Grundbeitrag. Dieser Grundbeitrag ist nun für die Invaliden- und Angestelltenversicherung einheitlich auf 4000,— Frs. monatlich festgesetzt worden. Auch der Steigerungssatz als solche sind zur Anpassung der Renten an die heutige Währungsage erhöht worden, und zwar wurde der Steigerungssatz der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf 1,2 v. H. des Entgelts erhöht.

Gleichzeitig wurde für beide Versicherungszweige Invaliden- und Angestelltenversicherung ein Mindestentgeltbetrag von 3000,— Frs. monatlich festgelegt, in dem die Rente des Versicherten mindestens 7000,— Frs. monatlich beträgt.

2. Weiterhin — Frz. monatlich Beitrag für Beiträge der Inflationsszeit

Ferner ist in dem Gesetz die in der knappschaftlichen Rentenversicherung bereits längere Zeit bestehende Vergütung der Inflationsszeit angedeutet worden. Demzufolge werden auch die in der Invaliden- und Angestelltenversicherung für die Zeit der Inflation, das heißt vom 1. 6. 1921

bzw. in der Angestelltenversicherung vom 1. 8. 1923 bis 31. 12. 1923 nunmehr Steigerungsbeträge gewährt.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung ist in diesem Zusammenhang bestimmt, daß auch dann Steigerungsbeträge für Inflationsszeiten gewährt werden, wenn während der Inflationsszeit Beiträge außerhalb des Saarlandes gezahlt worden sind. Knappschaftliche Rentenversicherung nur dann Steigerungsbeträge für Inflationsszeiten gewährt werden können, wenn der Versicherte während der Inflationsszeit im Saarland gearbeitet und Beiträge gezahlt hat. Dies hatte die Bergleute im Saarland schon frühzeitig Franklohn erhalten und demzufolge werbeständige Beiträge gezahlt haben. Anders war es im ehemaligen Reichsgebiet. Dort sind bis zum 1. 1. 1922 nur stark überwertete Beiträge geleistet worden.

Es ist nunmehr in allen Versicherungszweigen des Saarlandes Gleichmäßigkeit und Klarheit herbeigeführt, daß für die Inflationsszeit ebenfalls Steigerungsbeträge gewährt werden.

3. Steigerungsbeträge für die aktive Militärrzeit vor dem Ersten Weltkrieg

Weiterhin ist einer allgemeinen Forderung der Versicherten entgegen, daß auch für die aktive Militärrzeit vor dem Ersten Weltkrieg Steigerungsbeträge gezahlt werden. Bisher galten nur die stark überwertete Beiträge der aktiven Militärrzeit und Reichsarbeitsszeit vor dem Zweiten Weltkrieg als Ersatzzeiten für die

Steigerungsbeträge zu zahlen waren. Namentlich in allen Versicherungszweigen des Saarlandes für die aktive Militärrzeit vor dem Ersten Weltkrieg Steigerungsbeträge gewährt.

Die Hinzugewährung der Steigerungsbeträge für die aktive Militärrzeit sind zu den bereits ungerechneten Renten kann erst nach Umrechnung der übrigen Renten erfolgen. Es ist zweifelslos notwendig, zunächst die noch nicht nach dem neuen Recht berechneten Renten umzurechnen, um diese dann mit den ihnen zustehenden Bezüge zu zahlen, als die bereits ungerechneten Renten um die Steigerungsbeträge für Kriegszeitstellen zu erhöhen.

4. Zahlung der Rente des Verstorbenen als Vorschuß auf die Hinterbliebenrente

Eine für alle Versicherungszweige, das heißt auch für die knappschaftliche Rentenversicherung geltende Verbesserung stellt die Vorschuß dar, daß an Hinterbliebene eines Versicherten als Vorschuß auf die Hinterbliebenrente während der ersten drei Monate nach dem Tod des Versicherten die Rente — einschließlich Familienzulage — gezahlt wird, die der Versicherte bezogen hätte, wenn er hätte leben, wenn zur Zeit seines Todes die Leistungs Voraussetzungen erfüllt gewesen wären.

Der Zweck der Vorschuß ist der, den Witwen in der Sozialversicherung ebenso wie im Beamtenrecht sofort nach dem Tode des Versicherten laufend laufend durch Rentenzahlung zu helfen und dafür zu sorgen, daß keine Unterbrechung in der Zahlung der Rente eintritt.

Die Verwaltung der Saarknappschaft gez. Dr. D a u b

Um die Rentenerhöhung

Ohne ausführliche Kommentierung werden es in den Gewerkschaftlichen „Landschaft“ demnach nachholen — geben wir nachstehend einen aufsehenerregenden Schriftwechsel zwischen dem Invalide- und Angestelltenverein der Zeit langem in einem wenig benidenswerten Lage sind. So sehr wir auch Verständnis für verwaltungstechnische Belange aufbringen, so können sie doch von zweitrangiger Bedeutung haben. Elle wäre mehr als geboten in diesem Falle. Schließlich muß jede sozialwirtschaftliche Neuregelung wie es

z. B. auch die Rentenergie ist, zeitweilig ausfallen. Das heißt, sie darf nicht ellenlang nachhinken. Und wir sind in einer Wirtschaftsentwicklung, die heute und morgen mit anderen Faktoren rechnen muß. Das heißt also, wir können und wollen nicht zuwarten, bis andere Umstände uns selbst vielleicht wieder überholen. Jetzt sollen wir die Neuregelung, weil sie jetzt geboten ist.

Wir erfahren noch, daß die im Schreiben der Regierung erwähnten, von der Sonderkommission empfohlenen Teuerungszulagen vom Sozialpolitischen Ausschuß des Landtages genehmigt worden, so daß mit ihrer baldigen Zahlung mit Wirkung vom 1. 1. 1952 zu rechnen ist.

Unsere Eingabe

Gewerkschaft Christlicher Saarbergleute
Sozialtabelleitung K/W —
Saarbrücken, 13.2. 1952
10/3.52
An die Regierung des Saarlandes
Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt
z. Hd. von Herrn Ministerialdirektor Welch
Saarbrücken
Betr.: Dringliche Rentenerhöhung
Die Renten aller Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung sind seit September vergangenen Jahres rückwärts der Entwertung des Geldes bzw. der daraus folgenden Lohnent-

wickelung anzupassen. Es ist bekannt, daß seit diesem Zeitpunkt eine weitere allgemeine Preiserhöhung von über 20 v. H. erfolgt ist. Bislang sind nur für die Monate November und Dezember einmalige Teuerungszulagen erfolgt. Seit Beginn dieses Jahres fehlt den Rentnern und Witwen, die mit ihren geringen Bezögen gegenüber den gestiegenen Kosten der Lebenshaltung in größter Notlage sind, jedwede Unterstützung.

Unsere grundsätzliche Forderung, die wir bei verschiedenen Gesetzesberatungen bereits zum Ausdruck gebracht, geht dahin, alle Barleistungen, die den Rentnern und Witwen ständiger Geldentwertung automatisch der Lohnwertentwicklung anzupassen, weil es in einem sozialpolitischen und sozialrechtlich unrichtig länger Hingehommen werden kann, daß Arbeitnehmer und Sozialrentner in der Sozialversicherung ihren Berufes am längsten auf den Ausgleich durch gesetzliche Maßnahmen warten müssen. Selbstverständlich sind die sozialen Faktoren, die auf die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung Einfluß haben, wie versicherungspflichtiges Entgelt (Plafond) in eine solche gesetzliche Neuordnung der sozialen Anpassung an die Lohnwertentwicklung einbezogen werden.

Weil aber die Rentner der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung eine solche gesetzliche und vorbereitete, gleichzeitig auch die Arbeit der Versicherungsnehmer wesentlich vereinfachende Neuregelung nicht abwarten können, stellen wir hiermit den Antrag, dem Landtage umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 als vorläufige Maßnahme eine mindestens 20prozentige Rentenerhöhung vorsieht. Diese Regelung halten wir grundsätzlich für zweckmäßiger und gerechter, wie das System der gleichmäßig hohen Teuerungszulagen, wie sie von anderer Seite beantragt wurden.

Das Ministerium bitten wir dringend um baldige Besprechung dieses Antrages und Verlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes in den Landtag, damit der bereits eingeleitete große Notlage vieler Rentner und Witwen so schnell wie möglich abgehoben wird.
Mit vorzüglicher Hochachtung!
Kr.
Fortsetzung auf Seite 6

„Jugend ruft!“



Wer kennt nicht die große saarbräunische Bergmannsgemeinde, die Kolberzöbthal, nahe der Hüttenstadt Völklingen. Wie diese ein Zentrum und zugleich ein Symbol der saarbräunischen Hüttenindustrie ist, so ist Püttlingen ein Mittelpunkt und Wahrzeichen des Saarforstbergbaus. Hier recken sich die Fördertrichter hoch in den Himmel, hier birgt der Schöß unterirdisch die kostbare Kohle, die uns Brot, Arbeit und Reichtum bedeutet. Die hochragenden Türme von Fördermaschinen, die die Püttlinger stein aus Gotteshaus mit nicht unberechtigten Stolz den Saarländern schenken mächtig und weit ins Land hinaus Arbeit und Glaube, Friede und Frömmigkeit, sind die beiden charakteristischsten Triebkräfte dieses fleischlichen Erde. Und sie sollen auch das Charakteristikum unseres diesjährigen Jugendtreffens für den Saarländischen Bergbau sein. Harte berufliche Arbeit und christlicher Glaube prägen diese Bergmannsgemeinde, geben ihr Leben und Gehalt. Mehr als irgendwo sonst ist die glückliche und ungewisse Verbindung von industrieller Wirtschaft und ländlicher Naturverbundenheit gegeben. Das Grün der Wälder und der Wiesen, das satten Raum der fruchtbar pflichtigen Felder ist wie ein gepflegtes Grün. Tripp, auf dem sie absteigt, ist die Natur ist hier nicht verflucht und vergewaltigt. Nein, sie ist in glücklicher Synthese verbunden mit dem menschlichen Leben. Die Natur ist nicht als milde, schattige Begleitung der menschlichen Leben. Bedeutende Männer hat die Bergmannsgemeinde Püttlingen im Laufe der Jahre hervorgebracht. Und was konnte eine bessere Bestätigung auf dem irdischen und irdischen dieser Gemeinde sein als ihre Ionenjünglinge, die heute in aller Welt ein kühnliches Bistum, ein Bistum als christlicher Glaubens- und Kulturpionier jenseits der Meere läßt. Professor P. Dr. Hirschmann S.F. wird als sozialer Apostel für das wertvolle Volk in Deutschland. P. Hirschmann ist ein Sohn des hochangesehenen Püttlinger christlichen Gewerkschaftspioniers, der vor langen Jahren im Mittelpunkt der christlichen Bergarbeiterbewegung stand.

Welches saarländische Bergmannsgemeinde wird nicht in diesem diesjährigen Jugendtreffens der CGJ auszuweisen als Püttlingen. Hier bezieht und anbietet eine der stärksten christlichen Gewerkschaftsgruppen. Hier ist die Jugend mehr als sonstwo aktiv. Hier ist der Bergbau ein soziales und aktives Sein. Wir leben jegliche Halbbild ab, uns und allen anderen. Wir leben, so wie wir sind, und wirkingen. Es ist für uns ernsthafte Verpflichtung, und deshalb können wir nicht anders, wir sind mit anderen Gleiches verlangen. Ob im Betrieb, im Beruf, in Familie und öffentlichen Leben, unser Christsein wird gelebt werden. Best dann ist es Wirklichkeit, erst dann setzt es sich

durch und wird unser und aller Lebensbewegung und Lebensinhalt.

Mit dieser grundsätzlichen, religiös bestimmten Ausrichtung treten wir insbesondere in soziale, soziale Leben. Weshalb unser Beruf, unser Betrieb für uns die wirtschaftliche Existenz bedeutet, so erspricht er sich doch nicht darin allein. Er ist und will mehr sein. Er will schöpferische Aufgabe, Wirken Wie die Gemeinschaft, Erfüllung eines göttlichen Auftrags sein, der uns mitlegen würde, und den wir nicht verweigern können. Das aber vertieft unserer gewiß harten täglichen Berufsarbeit einen ganz besonderen Wert. Denn sie vollzieht nicht isoliert und nach den nachstehenden Gesetzen wirtschaftlichen Rechnens allein, sondern nach den Maßstäben sozialer Wertung und Gerechtigkeit. Gerade weil der Ertrag unserer Arbeit, der Lohn so unstritten und in seiner Zusammensetzung so schwierig und oft unzureichend ist, gerade deshalb legen wir unserer beruflichen Leistung ein so weit darüber hinausgehendes soziales und ethisches Wert bei. Und dieser Wert ist uns besonders Adel, den jene nicht oder kaum kennen, die die Arbeit zu einer ausschließlich wirtschaftlichen Erwerbsleistung herabgewürdigt haben. Schwer und schwierige Hände sind für uns nicht genug. Wir sind auch Menschen, die gerade deshalb haben und erheben wir schaffende Menschen den Anspruch auf soziale und soziale Werte, den Anspruch auf wirtschaftliche Leistungsgerechtigkeit, auf soziale Achtung und Gleichberechtigung mit jedem anderen. Schule in Krankheit und Alter.

Auf nach Püttlingen!

So rufen wir die schaffende christliche Jugend des Saarländischen Bezirkes

CGJ fordert sozial unabhängige Berufsverbände

Die am Sonntag, dem 6. April, im Saale J. Schorr in Eppelborn tagende zehnjährige christliche Jugend des Bezirkes Dillingen nahm nach Entgegennahme zweier Referate des Landesjugendsekretärs Walter Kerner und des Bezirksleiters Peter Pfeiler und nach anschließender Diskussion zu den nachstehenden Fragen Stellung und legte diese in einer Entschliessung wie folgt nieder:

Die schaffende christliche Jugend ist zusehends durchdrungen von der Notwendigkeit und der Dringlichkeit einer starken und schlagkräftigen, jugendgewerkschaftlichen Organisation auf der Grundlage der christlichen Soziallehre und der berufsständischen Freiheit. Sie ist der Überzeugung, daß nur wirtschaftlich gesunde und somit unabhängig arbeitende Berufsverbände eine erfolgreiche Tätigkeit für die Schaffenden entfalten können. Deshalb stellt sie sich mit aller Entschiedenheit hinter die Forderungen des Saarbergmannes und vor allem der Gewerkschaft Christlicher Saarbergleute, die die endliche Absicht des transnationalen Berufsverbandes durch ein klar umschriebenes und uneingeschränkt geltendes Tarifvertragsrecht fordern.

Die CGJ bezieht sich auf die lebhafteste die nach langen und schwierigen Verhandlungen angennommene Erhöhung der Erziehungsbefreiung. Sie spricht dem Landesjugend-

und der angrenzenden Gemeinden auf zum kommenden Bezirkskongress am 27. April. Sie soll nach außen ihre Geschlossenheit zeigen und im inneren Bewußtsein ihres zionischen, christlichen, beruflichen und gewerkschaftlichen Wertes ein machtvolleres Bekennnis ablegen für unsere soziale Idee und Bewegung. Die Jugend ist der Baustein der gewerkschaftlichen Zukunft. Die Jugend ist unser aller Stolz und Hoff-

Von der Heydl. Kollege Walter Becker wurde zum Jugendleiter bestellt. In der nächsten Jugendversammlung wird der Vorstand neu gewählt. Die Jugendgruppe wird am 1. Mai, vormittags, eine größere Kundgebung im Kasino durchführen. Einige Kameraden sind der Jugendgruppe neu beigetreten, darunter einige Überlebte.

Hilzweiler. Auch in Hilzweiler fand eine gut besuchte Versammlung der CGJ statt. Jugendsekretär Walter Kerner sprach zu aktuellen Problemen. Er rief zum Kampfe gegen Schmutz und Schund auf. Kollege Knauber wurde als Jugendvorsitzender wieder gewählt. In der Diskussion wurde so viel Wert auf den Betriebesobmann der Gruppe Elrn ab, der Mitglied der EG ist, und Jugendliche mit zwei Strafzetteln bestraft.

Dillingen. In Dillingen fand eine öffentliche Jugendversammlung der Christlichen Gewerkschaften statt. Der Leiter der Jugendgruppe, Kollege Tost, begrüßte die zahlreich er-

ausseuf für sein energisches Sich-einsetzen in dieser Frage ihren aufrechten Dank aus. Auch für die von dieser Begegnung noch nicht erlähnten Berufe, wird die CGJ im Sinne einer zeitgemäßen Erhöhung tätig sein.

3. Die CGJ erwartet für die Zukunft eine noch bessere und wirksamere Betreuung des in der Berufsausbildung befindlichen Jugend sowohl in schulischer wie in betrieblicher Hinsicht.

Die CGJ stellt sich mit allem Nachdruck hinter die Forderung Kampf den Schmutz und Schund, sie fordert die Jugendgruppen auf, sich aktiv in diesen Kampf miteinzuschalten. Wir wollen eine saubere und gesunde Jugend, die nicht vom Schmutz und Schund angekränkt ist. Uns sieht eine saubere und gesunde Jugend höher im Wert als ein sauberes, starkes Jugend, ein dankbares Geschlecht, die ihr paradiesisches Dasein mit der Not der Jugend und dem Leid der Eltern teilen.

5. Abschließend fordern wir die gesamte schaffende Jugend an der Saar auf, sich mehr noch als bisher für die Ziele und den organisatorischen Ausbau der CGJ einzusetzen. Die CGJ ist schon heute ein tragender Pfeiler des jugendgewerkschaftlichen Lebens an der Saar. Sie muß und wird einmal die tragende Säule sein.

nung. Sie soll jetzt die Fahne von den Älteren übernehmen, ergreifen und vorantreiben. Die Älteren sehen auf Euch. Sie vertrauen auf Euch. Sie sind mit Euch!

So kommt denn alle mit uns nach Püttlingen! Bringt ein Jugendtreffen und bekenntnisstiftendes, Herz mit der Jugendbezirksjugend Püttlingen ins Euer festlicher Tag. Deshalb kommt alle, Jungkammerad und Jungkammerad!

Aus den Jugendgruppen der CGJ

schienenen Jugendlichen und besonders alle Gäste die Gastlichkeit und Herrn Bürgermeister Lamar Jaeger bezirksvertrauensmann P. Schröder erläuterte in zündenden Worten die Notwendigkeit der Christlichen Gewerkschaftsjugend. Danach sprach Jugendsekretär Walter Kerner zu den Versammelten. Der Redner ging auf die besonderen Verhältnisse der Jugendbetreuung ein und nahm zu akuten Jugendproblemen Stellung. Seine Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Entspannt sich im Anschluß daran eine lebhaft Diskussion. 25 Neuaufnahmen wurden getätigt. Darauf wurde die Jugendliche von der Dillingen Hütte.

FABRIPLAN

Der Ortskongress zum Bezirksjugendtag der CGJ in Püttlingen am 27. April 1952

I. Bilsdorf - Püttlingen	
Bilsdorf, ab Markt	12.30 Uhr
Bilsdorf, ab Markt	12.45 Uhr
Quirleibsdorf, ab Markt	12.30 Uhr
Holt, ab Unterströde	13.30 Uhr
Püttlingen, ab Sportplatz	13.30 Uhr
II. Friedrichthal - Püttlingen	
Friedrichthal, ab Markt	12.35 Uhr
Altenwald, ab kath. Kirche	12.25 Uhr
Sulzbach, ab Markt	12.35 Uhr
Budweiler, ab Markt	12.45 Uhr
Badweiler, ab Herrenweg	12.30 Uhr
Jugendreide, ab kath. Kirche	12.40 Uhr
Saarlouis, ab Markt	12.45 Uhr
(Zug Kleinbühlstraße abwärts)	
Püttlingen, ab Hbf.	13.45 Uhr
Püttlingen, ab Sportplatz	13.45 Uhr
III. Wäldchen - Püttlingen	
Wäldchen, ab Poststraße	12.45 Uhr
Emmerweiler, ab kath. Kirche	12.50 Uhr
Großbühl, ab Markt	12.40 Uhr
Püttlingen, ab Abtweg	12.45 Uhr
Wäldchen	13.10 Uhr
Gewalden, ab Markt	13.20 Uhr
Kirchberg, ab Markt	12.55 Uhr
Völklingen, ab Poststraße	13.20 Uhr
Püttlingen, ab Sportplatz	13.25 Uhr
IV. Saarlöcher - Püttlingen	
Saarlöcher, ab Hbf.	12.30 Uhr
Buhldorf, ab Ludwigweg	13.30 Uhr
Hirschbach, ab Markt	13.00 Uhr
Dillingen, ab Kath. Kirche	13.10 Uhr
Heinrichsweiler, ab kath. Kirche	12.50 Uhr
Kleiser, ab kath. Kirche	13.00 Uhr
Waldhofen, ab Kreuzenberg	13.00 Uhr
Püttlingen, ab Poststraße	13.35 Uhr
Püttlingen, ab Sportplatz	13.40 Uhr
V. Gerweiler - Püttlingen	
Gerweiler, ab Bürgerm.-Amt	12.45 Uhr
Borsbach, ab Müller- & Bauer	12.50 Uhr
Heinrichsweiler, ab Markt	12.55 Uhr
Völklingen, ab Püttlinger Str.	13.20 Uhr
Püttlingen, ab Sportplatz	13.25 Uhr
ab der Post	13.40 Uhr

Vorteilhaft und preiswert

Wieder Herren- und Damenbekleidung, sowie alle Textilien gegen Teilzahlung und ohne Aufschlag

SCHOLL u. MÜLLER

SAARBRÜCKEN 3, Sulzbachstraße 5, 1. Etage

**Schöne Frühjahrskleidung für Damen und Herren**

finden Sie bei

Zahlungs-
erleichterung

FRANZ Kemmerling
TEXTILWAREN
HERREN- UND DAMENBEKLEIDUNG
Saarbrücken 3 - Kirchhofstr. 74 - Telefon 6459



Wollstoffe
Seidenstoffe
Washstoffe
Baumwollwaren
Gardinen

Einige Beispiele

unseres Beitrags zur
Hebung der Kaufkraft

Washstoff-Druck Baumwolle, echtfarb., gr. Sortiment 225, 195	165	Vistra-Druck, knitterfr. weichfl. Qual. 1. das bei Sommerkoll. 225, 275	275
Teile mat., die bel. Wäsche und Blusen. Qual. in Pastell und dunklen Farben	165	Mooscrop Albino, schwar. u. weiß, hochw. Kleiderware, 90 breit	295
K.-Seidenleinen-Druck in aparten Blumen- mustern 295., 275.	225	Mattsoidendruck, in den bei Stralendest. sins für Sportkleid u. Bluse, 90 cm breit	295
Degravé, 108 cm breit sol. Baumwollqual., 1. g. Hauskl. und Schürzen	245	1 gr. Peston Frotter- handtücher, kräftige Qual. kar. u. Jaquard gemustert 295., 175.	135
Moos-Georgette, eleg. Kleiderqual. in wunderschön. Farben	245	Bettuch-Nessel, dop- pelbr., uns. Standard- Qual., best. kräftige Ware 345., 275.	275

Robert Künz

Berücksichtigt beim Einkauf

UNSERE INSERENTEN!

Püttlingen grüßt die CGJ.



..... am liebsten Becker's Bier

Biervollger, Mineralwasser-Limonaden,
Becker's-Kola, Thalyer Apfelsaft

Grobhandlung Alois Krass

PÜTTLINGEN-SAAR Telefon 6004

ALOIS BALZERT

PAPIER und SCHREIBWAREN, Bücher, Familiendrucksaßen
werden in eigener Druckerei gut und preiswert ausgeführt

PÜTTLINGEN - Pirkardstraße 6

LOKAL GAUER PÜTTLINGEN

TRAEFFPUNKT ALLER CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTLER

PÜTTLINGEN - Engelfanger Straße

Schloßhotel Püttlingen

DAS ALTBEKANNTE HAUS

PÜTTLINGEN - Am Rathaus

MUSIKHAUS KONRAD

Das große instrumenten-fachgeschäft für Musikinstrumente, Noten und
Reparaturen, Akkordeons und Zupfinstrumente in großer Auswahl

PÜTTLINGEN - AM RATHAUS

Lorenz Hays

Fabrikant, Nähmaschinen, sämtliche
Erzeugnisse, Lederwaren, Reiseartikel,
Schreibwaren
Püttlingen-Saar, Völklinger Str. 11

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Hans Ruffing, Saarbrücken 3, Am
Staden 11. - Druck: Saarländische Ver-
lagsanstalt u. Druckerei, Saarbrücken 3